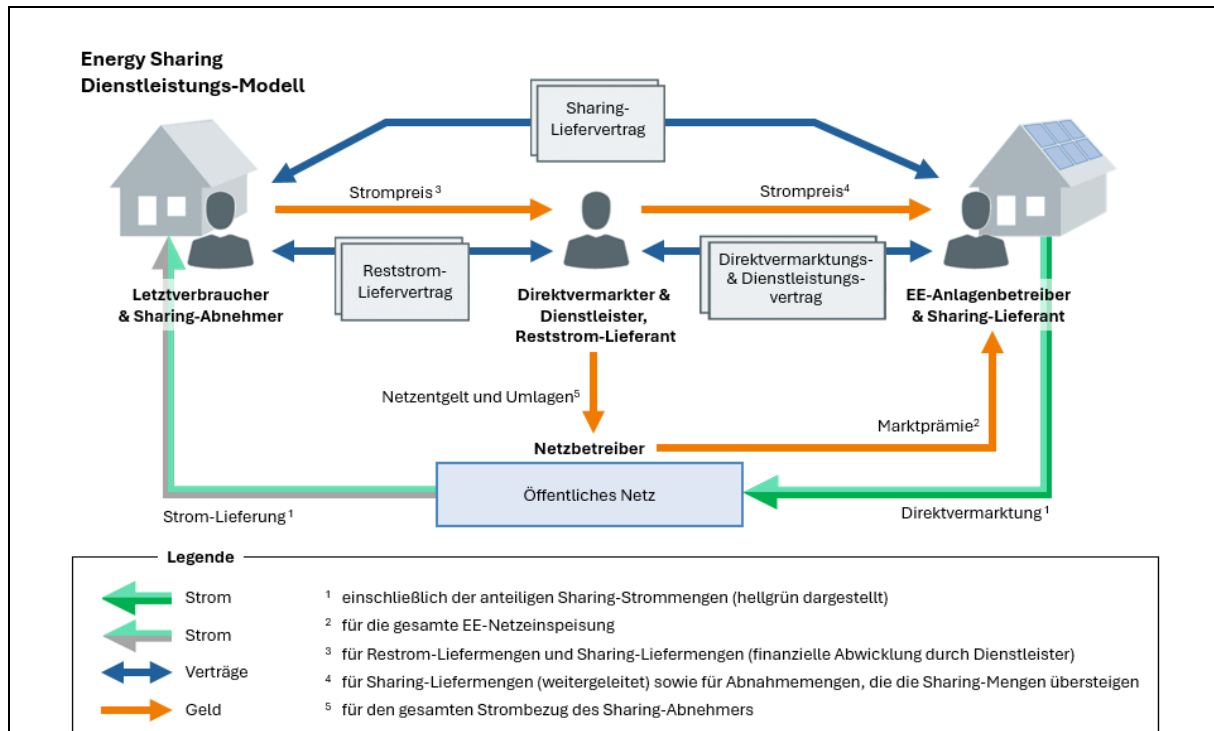


Kurzinformation zum Energy Sharing

Bei den Netzbetreibern häufen sich die Anfragen bzgl. der Vorgehensweise beim Energy Sharing. Die Umsetzung von Energy Sharing ist an bestimmte gesetzliche und regulatorische Bedingungen geknüpft.

Nachfolgend sind Hinweise auf technische und gesetzliche Vorgaben zusammengestellt:



Hinweis:

Die abrechnungsrelevanten Stromanteile (Sharing-/Reststrom) können nur rechnerisch ermittelt werden.

Rechtliche Grundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Bundesnetzagentur, insbesondere [Mitteilung Nr. 73 zur Umsetzung des Beschlusses GPKE](#)

Wesentliche Voraussetzungen für den EE-Anlagenbetreiber am Energy Sharing

- Sowohl die Einspeisemengen als auch der Verbrauch der Sharing-Abnehmer müssen viertelstündlich gemessen werden (z. B. über ein intelligentes Messsystem).
- Die Erzeugungsanlage muss – unabhängig von ihrer Leistung – für die Nutzung im Energy Sharing in der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a EEG oder in das Marktprämienmodell nach § 20 EEG gemeldet sein.

Betriebswirtschaftliche Hinweise

Beim Energy-Sharing fallen die regulären Netzentgelte inkl. aller Netzzulagen, Mehrwertsteuer und ggf. die Stromsteuer an. Für die anfallenden Vermarktungskosten durch die Direktvermarktung der Reststrommengen ist der Sharing-Betreiber verantwortlich und muss diese berücksichtigen. Das heißt, dass die Sharing-Abnehmer und Sharing-Betreiber die genannten Kosten in der Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigen müssen.

Diese Kurzinformation kann nicht alle Gesetze und Normen abdecken, somit keine Gewähr für ihre Vollständigkeit.